



Kurzinformation

Zum Anwendungsbereich von § 132a StGB (Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen)

Gemäß § 132a Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe unter anderem bestraft, wer unbefugt inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt oder inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt. Den genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen stehen gemäß § 132a Absatz 2 StGB solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. Gemäß § 132a Absatz 3 StGB findet der Tatbestand auch hinsichtlich Amtsbezeichnungen, Titeln, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts Anwendung. § 132a StGB dient dem „Schutz der Allgemeinheit vor dem Auftreten von Personen, die sich durch unbefugten Gebrauch von Bezeichnungen besonderer Funktionen, Fähigkeit und Vertrauenswürdigkeit berühmen“ (Heuchemer Rn. 1, 2 m.w.N.). Mittelbar werden hierdurch „auch die Interessen des Staates sowie die Autorität staatlicher Institutionen, Behörden und Ämter und die Funktionsfähigkeit bestimmter Berufsgruppen“ geschützt (Heuchemer a.a.O. m.w.N.).

Tathandlungen

Ein Führen von Titeln, Amtsbezeichnungen etc. liegt vor, wenn der Täter sie durch aktives Verhalten für sich selbst in Anspruch nimmt (Sternberg-Lieben Rn. 17). Das Führen muss entsprechend dem Schutzzweck der Norm stets in einer Weise geschehen, die die Interessen der Allgemeinheit berührt (Sternberg-Lieben Rn. 17). Das Tragen eines einschlägigen Kleidungsstücks ist nur dann tatbestandsmäßig „wenn die in dem Kleidungsstück bzw. -bestandteil zum Ausdruck kommende Amtseigenschaft in einer die von § 132a geschützten Interessen berührenden Weise in Anspruch genommen wird. Dementsprechend ist ein Verhalten des Täters ausreichend, das, wenn auch nur mittelbar, bei einem objektiven Beobachter den Eindruck erwecken kann, er gehöre derjenigen Organisation an, auf die die Kleidung bzw. das Abzeichen hinweist, und nehme die durch die besondere Kleidung verkörperte Funktion und Autorität ernsthaft für sich in Anspruch. Das kann bereits der Fall sein, wenn sich anlässlich einer Landtagswahl ein Kandidat, der nicht (mehr) der Polizei angehört, mit einer Polizeiuniform bekleidet auf einem in der Presse zu veröffentlichen Wahlwerbefoto ablichten lässt. Hingegen ist das Tragen einer Uniform nicht tatbestandsmäßig, wenn dies erkennbar der Maskerade dient, auch wenn diese politisch

motiviert ist, oder im Rahmen eines Schauspiels erfolgt. In solchen Konstellationen ist das Tragen der Uniform von vornherein nicht geeignet, bei anderen den Anschein der Berechtigung zum Tragen der Uniform zu erwecken und diese irreführen. Dies gilt ebenso im Hinblick auf das Tragen einer Uniform in Privaträumen, unbeschadet des Umstands, dass es durch ein Fenster von Dritten beobachtet werden kann, weil einem entsprechenden Verhalten kein Erklärungswert innewohnt. Das Tragen von Dienstabzeichen erfüllt nur dann den Tatbestand des Abs. 1 Nr. 4, wenn diese an einer vorschriftsmäßigen Uniform angebracht sind.“ (Hohmann Rn. 32 m.w.N.).

Unbefugtheit

Das Führen bzw. Tragen muss weiterhin „unbefugt“ erfolgen. Die Unbefugtheit stellt nach herrschender Meinung ein Tatbestandsmerkmal dar (vgl. Ostendorf Rn. 16; Hohmann Rn. 33). Hierbei gilt, dass „Unbefugt handelt, wer mangels Innehabung des Amtes, Verleihung des Titels oder der Würde bzw. der Zugehörigkeit zu den im Tatbestand genannten geschützten Berufen bzw. mangels der Berechtigung nach den jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften kein Recht zum Führen der geschützten Bezeichnung hat. Entsprechendes gilt für das Tragen von Uniformen, Amtskleidungen und Amtsabzeichen“ (Hohmann Rn. 33). Die Befugnis zum Tragen von Uniformen bestimmt sich dabei „vor allem nach den Dienstvorschriften, daneben sind auch der Amtsgebrauch und die Dienstsitte maßgeblich. Danach kann die Befugnis zum Tragen auf bestimmte Zeiten oder Gelegenheiten beschränkt sein.“ (Hohmann Rn. 38).

Vorsatz

§ 132a StGB setzt vorsätzliche Tatbegehung voraus (§ 15 StGB). Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern bedingter Vorsatz, bei welchem der Täter die Erfüllung des Tatbestandes nicht erstrebt oder als sicher voraussieht, aber für möglich hält (Hohmann Rn. 39; Sternberg-Lieben/Schuster Rn. 72). Hinsichtlich der Unbefugtheit „reicht ... nicht aus, dass der Täter die Tatsachen kennt, aus denen sich die rechtliche Einordnung ergibt, vielmehr ist insoweit eine Parallelwertung in der Laiensphäre erforderlich. Der Täter muss es also zumindest billigend in Kauf nehmen, dass er widerrechtlich handelt. Verkennt der Täter, dass seine Befugnis zum Führen oder zum Tragen erloschen ist, handelt er gem. § 16 Abs. 1 S. 1 nicht vorsätzlich“ (Hohmann Rn. 40).

Quellen und Literatur:

- StGB: Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- Heuchemer: Kommentierung von § 132a StGB in BeckOK StGB, 55. Ed. 1.11.2022.
- Hohmann: Kommentierung von § 132a StGB in MüKoStGB, 4. Aufl. 2021.
- Ostendorf: Kommentierung von § 132a StGB in NK-StGB, 5. Aufl. 2017.
- Sternberg-Lieben: Kommentierung von § 132a StGB in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019.
- Sternberg-Lieben/Schuster: Kommentierung von § 15 StGB in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019.
